DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

[redacted]

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 ARP 1600/23-2 (bei Antwort bitte angeben)	BA b. BGH Vogler	81 91 - 0	26.09.2023

Betrifft: Ihre Strafanzeigen gegen
Bundeskanzler Olaf Scholz, die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Fraktionsvorsitzenden der Ampelkoalition im Deutschen Bundestag
wegen Hochverrats u.a. im Zusammenhang mit einem Entschließungsantrag zur Änderung der WHO-Richtlinien, Maßnahmen in der Corona-Pandemie, Mitwirkung an der Erarbeitung neuer Regelungswerke der WHO u.a.

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 27.07.2023

[redacted]

Ihrer Strafanzeige gegen Bundeskanzler Olaf Scholz, den Bundesminister für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach, alle weiteren Mitglieder der Bundesregierung und gegen die Fraktionsvorsitzenden der die Ampelkoalition tragenden Parteien im Deutschen Bundestag gebe ich keine Folge (§ 152 Abs. 2 StPO). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Handeln/Unterlassen der angezeigten Personen im Kontext des angezeigten Sachverhalts liegen nicht vor.

1. Soweit nach Ihrer Auffassung der Straftatbestand des Hochverrats gegen den Bund (§ 81 StGB) vorliegen soll, fehlt es sowohl an einer den Bestand der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigenden (vgl. § 92 Abs. 1 StGB) oder auf die Änderung ihrer verfassungsmäßigenden Ordnung gerichteten Zielsetzung des Handelns als auch an den tatbestandlich geforderten Tatmitteln (Herbeiführung der Beeinträchtigungen durch Gewalt oder Drohung mit ihr). Auch ein ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitendes Handeln i.S.d. § 83 StGB ist nicht erkennbar.

Hausanschrift: Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe
Postfachadresse: Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: poststelle@gba.bund.de
Telefon: (0721) 8191 - 0
Telefax: (0721) 8191 - 8590

a) Der in der Vorschrift des § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannte Bestandshochverrat ist in § 92 Abs. 1 StGB näher bestimmt. Danach beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt. Eine solche Zielsetzung kann den Parlamentariern, die am 9. Mai 2023 den Entschlussantrag „75 Jahre WHO – Stärkung und Reform der Weltgesundheitsorganisation" eingebracht haben, oder anderen Politikern nicht unterstellt werden. So ergibt sich aus dem Antrag – entgegen der Ihrer Bewertung – schon nicht, dass Souveränitätsrechte unmittelbar auf die WHO übertragen werden sollten und diese mit Hoheitsgewalt ausgestattet werden sollte (vgl. zum Begriff der zwischenstaatlichen Einrichtung und zur Einordnung der UN: Streinz in Sachs, GG, 9. Aufl., Art. 24 Rn. 31).

Unabhängig davon wäre § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 StGB nur dann einschlägig, wenn die völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland oder ihre faktische Handlungsfreiheit insgesamt aufgehoben werden soll. Denn das Grundgesetz will, wie es bereits in seiner Präambel sowie insbesondere aber auch in Art. 23 und 24 GG zum Ausdruck kommt, die Mitwirkung Deutschlands an internationalen Organisationen. Dem Grundgesetz liegt mithin ein Souveränitätsverständnis zugrunde, das nicht von der Vorstellung selbstgenügsamer und selbstherrlicher staatlicher Souveränität geprägt ist, sondern die Staatsgewalt als völkerrechtlich geordnete und gebundene Freiheit versteht (BVerfGE 123, 267 [346]). Vor diesem Hintergrund sind Beschränkungen der staatlichen Souveränität in einzelnen Bereichen sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte nicht tatbestandmäßig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB (h.M.; vgl. SSW-Güntge, StGB, 5. Aufl., § 92 Rn. 2; Fischer, StGB, 70. Aufl., § 92 Rn. 2; MK-Anstötz, StGB, 4. Aufl., § 92 Rn. 3; LK-Engelstätter, StGB, 13. Aufl., § 92 Rn. 3). Anhaltspunkte dafür, dass durch eine gestärkte WHO die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt oder der Verlust ihrer Fähigkeit zur selbstverantwortlichen politischen und sozialen Gestaltung der Lebensverhältnisse insgesamt drohen könnte, sind nicht ersichtlich.

b) Ebenso wenig bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigten Personen durch das Einbringen des Antrags zur Stärkung der WHO, durch die Mitwirkung an den neu zu fassenden Richtlinien der WHO oder in sonstiger Weise auf die Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung (vgl. zum Begriff der verfassungsgemäßen Ordnung: Fischer, aaO, § 81 Rn. 4; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 81 Rn. 7 f.; SSW-Güntge, aaO, § 81 Rn. 4 f.) hinwirkten.

aa) Die WHO ist am 7. April 1948 als Sonderorganisation der Vereinten Nationen gegründet worden. Seither nimmt sie in der Bewältigung globaler Gesundheitsherausforderungen und der Förderung der allgemeinen Gesundheit eine zentrale Rolle ein. Zu ihren Aufgaben zählt es, im Bereich des Gesundheitswesens Leitlinien, Standards und Methoden zu entwickeln, zu vereinheitlichen und weltweit durchzusetzen. Sie hat mithin Mandat als „leitende und koordinierende Institution des internationalen Gesundheitswesens" (Artikel 2 der Verfassung der WHO 1948, abgerufen über www.who.int). Diese Aufgabenstellung steht nicht im Widerspruch zu den grundgesetzlich garantierten Grundrechten. Vielmehr besteht eine inhaltliche Übereinstimmung mit dem sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden staatlichen Auftrag, Leben und Gesundheit seiner Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten (zum staatlichen Schutzauftrag: BVerfGE 56, 54 [78]; BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 u.a. [„Bundesnotbremse I"], juris Rn. 176); sowohl Lebens- und Gesundheitsschutz als auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind überragend wichtige Gemeinwohlbelange (BVerfGE 7, 377 [414]; 121, 317 [349]; Beschluss vom 19. November 2021, aaO). Daher ist eine Stärkung der WHO, für die sich der Entschließungsantrag ausspricht, nicht ein dem nach den Vorgaben des Grundgesetzes verfassten Staat zuwiderlaufendes, sondern ein die Möglichkeit der effektiven Aufgabenerfüllung ergänzendes und damit verfassungsrechtlich zulässiges oder gar gebotenes Ziel.

Anders als Sie meinen, richten sich Maßnahmen der WHO nicht gegen Menschenwürde oder grundlegende Freiheitsrechte. Aus der behaupteten Nichterwähnung der Menschenwürde in den (neu zu erarbeitenden) Statuten und Regelungswerken der WHO folgt nicht, dass Auftrag und Tätigkeit der WHO die Achtung der Menschenwürde ausschließen und sich ihr künftiges Handeln stattdessen bewusst gegen die Menschenwürde richten könnte. Entsprechende Unterstellungen lassen sich weder aus den bisherigen Statuten und dem bisherigen Handeln der WHO noch aus den in Verhandlung befindlichen ergänzenden Richtlinienentwürfen ableiten. Soweit Eingriffsmaßnahmen, wie Sie sie etwa mit Lockdown, Quarantänemaßnahmen, der Einführung (einrichtungsbezogener) Impfpflichten oder digitaler Impfausweise benennen, ggf. auf Initiative oder nach Rat der WHO national umgesetzt werden sollen, würden sich solche Maßnahmen weder gegen die Menschenwürde richten, noch wären sie von vornherein

verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. nur die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen: Beschluss vom 19. November 2021, juris Rn. 232 ff. und 299; zur Zulässigkeit temporärer Schulschließungen: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 u.a. [„Bundesnotbremse II"], juris Rn. 107 ff., 116, 199; zur Zulässigkeit unternehmensbezogener Impfnachweispflichten: BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21, juris Rn. 108 ff.). Anhaltspunkte dafür, dass solche Maßnahmen künftig sachwidrig und ohne Abwägung mit entgegenstehenden und (temporär) einzuschränkenden Rechten umgesetzt werden würden, liegen genauso wenig vor wie dafür, dass dies in der zurückliegenden Pandemie der Fall gewesen sein könnte.

bb) Auch soweit Sie der Auffassung sind, durch die Bestimmungen der „Behavioral Sciences for Better Health"-Resolution und die nach Ihrer Bewertung darin zum Ausdruck kommenden Befürwortung von Zensurmaßnahmen seien Schritte zur Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung unternommen, ist eine verfassungswidrige Zielsetzung oder gar auf die Beseitigung von Verfassungsgrundsätzen zielendes Handeln der angezeigten Personen nicht schlüssig dargetan. Denn das von Ihnen angesprochene Zensurverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG betrifft nur die sogenannte Vorzensur (allgemeine Meinung; BVerfGE 33, 52 [72]; Bethge in Sachs, GG, 9. Aufl., Art. 5 Rn. 132); der in den Strafanzeigen unterbreitete Sachverhalt ist daher nicht unter dem Begriff der Zensur zu subsumieren. Abgesehen vom absoluten Verbot der (Vor-) Zensur findet das Recht der freien Meinungsäußerung und Berichterstattung in den allgemeinen Gesetzen ihre Schranken (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Anhaltspunkte dafür, dass (online) Berichterstattungen willkürlich mittels sachfremder Begründung beeinflusst werden soll oder bereits in zurückliegenden Fällen beeinflusst wurde, liegen nicht vor.

cc) Ebenfalls nicht erkennbar ist, dass durch die den angezeigten Personen vorgeworfene unzureichende Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Einbringen des Entschließungsantrags (Nichtvorlage von Rechtsgutachten, Verschweigen von Umständen) die verfassungsgemäße Ordnung geändert worden wäre. Insoweit kann von einer Täuschung der Abgeordneten durch die den Resolutionsentwurf einbringenden Fraktionsvorsitzenden nicht ausgegangen werden. Schon ein geschäftsordnungswidriges Vorgehen haben die Anzeigeer-

statter nicht dargetan. Überdies werden Abgeordnete des Deutschen Bundestages regelmäßig dazu in der Lage sein, die für sie zur Vorbereitung der Abstimmung benötigten Informationen auch ohne mit der Beschlussvorlage vorgelegte Gutachten/Stellungnahmen zu beschaffen.

Ungeachtet dessen würde aber – die Annahme einer Pflicht zur Vorlage von Gutachten und Stellungnahmen sowie eine willentliche Täuschung unterstellt – das Verhalten der Fraktionsvorsitzenden den Vorwurf des Hochverrats auch im Übrigen nicht begründen können. Denn ein Angriff auf die Entschließungsfreiheit des Parlaments stellt keine Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar (vgl. BGHSt 6, 352 f.; Fischer, StGB, aaO, § 81 Rn. 5), insbesondere dann nicht, wenn der Bundestag nur in einer bestimmten Gesetzgebungsangelegenheit in seiner freien Entscheidung beeinflusst wird (SSW-Güntge, aaO, § 81 Rn. 5).

dd) Soweit Sie meinen, Mitglieder der Bundesregierung hätten Hochverrat deshalb begangen, weil sie – unter Aufgabe des Prinzips der Volkssouveränität – Kontakte zu privaten Stiftungen und gesellschaftlichen Gruppierungen pflegten, ohne entsprechende Gesprächsinhalte zu protokollieren, ist der Tatbestand des Verfassungshochverrats ebenfalls nicht erfüllt. Der Austausch mit Nichtregierungsorganisationen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Akteuren liegt im Interesse einer bestmöglichen Entscheidungsfindung sowohl von Parlamentariern als auch von Angehörigen der Exekutive. Eine Pflicht, Inhalte entsprechenden Austausches – zusammenfassend oder gar wörtlich – zu protokollieren und der Öffentlichkeit zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen, ist verfassungsrechtlich nicht zu begründen. Zudem ist nicht erkennbar, in welcher Weise ganz konkret welche Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung herbeigeführt worden oder beabsichtigt sein sollte.

c) Eine Strafbarkeit wegen Hochverrats ist auch deshalb nicht begründet, weil nicht mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt auf Entscheidungsträger eingewirkt wurde (vgl. zu den Tatmitteln den Gesetzeswortlaut von § 81 StGB). Keine der Handlungen, die nach Ihrer Auffassung den Tatbestand des Hochvorrats verwirklichen sollen (Einbringen des Resolutionsentwurfs, Mitwirkung an Regelungswerken der WHO, Unterhalten von Kontakten zu Verbänden u.a.) sind unter die tatbestandlich geforderten Tatmittel zu subsumieren. Schon nach den Ausführungen in den Strafanzeigen liegen

körperliche Zwangswirkungen herbeiführende Kraftentfaltungen nicht vor (zum allgemeinen Gewaltbegriff: Fischer, aaO, § 240 Rn. 8 ff.; SSW-Schluckebier, StGB, 5. Aufl., § 240 Rn. 5 f.); erst recht sind Anhaltspunkte für Kraftentfaltungen nicht erkennbar, die den erhöhten Anforderungen des Gewaltbegriffs im Staatsschutzstrafrecht (vgl. BGHSt 32,170 [172]) genügen würden.

d) Schließlich scheidet – ungeachtet des Fehlens einer auf die Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland oder auf die Änderung ihrer verfassungsgemäßen Ordnung gerichteten Zielsetzung – auch eine Strafbarkeit wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach § 83 StGB aus. Denn zwischen den von Ihnen als relevante Tathandlungen bewerteten Unternehmungen/Unterlassungen der angezeigten Personen und den nach Ihrem Dafürhalten die Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung darstellenden Auswirkungen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. So trat durch den Entschließungsantrag und die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur WHO keine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Situation ein: Der Entschließungsantrag/Beschluss enthält neben einer eigenen Feststellung des Deutschen Bundestags im Antrag zu I. lediglich eine an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten (vgl. Ziffer II 1. bis 7. des Entschließungsantrags). Demgemäß müssten zunächst die Bundesregierung entsprechend tätig und im Wege der Ratifizierung von Abkommen auch der Deutsche Bundestag noch einmal befasst werden. Mithin würde es an den für die Tatbestandserfüllung des § 83 StGB notwendigen gefährdungserhöhenden Aktivitäten fehlen (vgl. zum tatbestandlichen Erfordernis der Erhöhung des Gefährdungspotentials bei der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens: BGH, Beschluss vom 11. Juli 2023 – StB 34/23, juris Rn. 39).

Dies gilt aus denselben Erwägungen auch mit Blick auf die weiteren den angezeigten Personen als Hochverrat angelasteten Handlungen. Denn allein die Mitwirkung an der Erarbeitung neuer WHO-Richtlinien und eines neuen Pandemieabkommens begründet erweiterte Befugnisse der WHO weder rechtlich noch faktisch; in jedem Falle wären weitere Entschließungen der nach deutschem Verfassungsrecht vorgesehenen Institutionen erforderlich.

2. Unter dem Gesichtspunkt von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ist ebenfalls kein Anfangsverdacht begründet.

a) Soweit Sie die Meinung vertreten, durch die Zustimmung zur Mitwirkung an den (neuen) Regelwerken der WHO (IHR und CA+), den Umgang mit der bisherigen Pandemie und durch die Möglichkeit des auch künftigen Einwirkens auf die Bevölkerung mit dem Instrumentarium der WHO hätten sich die angezeigten Personen wegen Völkermords gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB strafbar gemacht, fehlt es bereits an der Zuordnung der in den Strafanzeigen genannten (potentiellen) Opfer (Kinder, Jugendliche und ungeborenes Leben) zu einer in § 6 Abs. 1 VStGB genannten und als abschließend anzusehenden (vgl. MK-Kreß, StGB, 4. Aufl., § 6 VStGB Rn. 32) Gruppen. Denn die Betroffenheit der von Ihnen als Opfer ausgemachten Gruppe wären allein durch das allgemeine Unterworfensein unter staatliche oder nach Ihrer Auffassung sogar suprastaatliche Gewalt begründet, nicht aber durch Zugehörigkeit zu einer Nation, zu einer ethnischen, einer rassischen oder einer religiösen Gruppe. Schon deshalb scheidet die Anwendung von § 6 VStGB aus.

Darüber hinaus liegt die Annahme zerstörungsgeeigneter Lebensbedingungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB fern. Dabei kann offenbleiben, ob der Begriff der Zerstörung allein an die physisch-biologische Existenz anknüpft oder auch im sozialen Sinne verstanden werden kann (zum Streitstand: MK-Kreß, aaO. Rn. 71 f.). Denn die – durchaus erheblichen – Beeinträchtigungen während temporär geltender Corona-Beschränkungen mit teils fortdauernden Auswirkungen sind nach Entstehungsgeschichte und Gesetzeszweck des VStGB nicht von der Vorschrift erfasst. Diese zielt auf den Schutz vor Zerstörung kultureller, ethnischer oder religiöser Identität (vgl. MK-Kreß, aaO Rn. 72). Die vorgebrachten Einschränkungen sind damit schon im Ansatz nicht vergleichbar. Gleiches gilt für Einschränkungen, die ggf. aus einer (derzeit gar nicht drohenden) allgemeinen Impfpflicht, faktisch aus der Behinderung der Reisefreiheit bei der Einführung von Impfzertifikaten oder aus dem Aufrechterhalten der Corona-Impfpflicht für Soldaten (vgl. zur Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme: BVerwGE 176, 138 ff.) resultieren könnten. Auch ergäben sich, selbst wenn man Ihrer Argumentation und Bewertung hinsichtlich der Gain-of-function-Forschung folgen wollte, aus ihrem weiteren Zulassen keine Beeinträchtigungen, welche mit den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB genannten in Intention und Intensität vergleichbar wären.

Schließlich würde es auch an Anhaltspunkten für die tatbestandliche geforderte Absicht zur ganz oder teilweisen Zerstörung fehlen. Absicht im Sinne der allgemeinen Verbrechenslehre (dolus directus 1. Grades) liegt nach allgemeiner Meinung und in Abgrenzung zu den beiden anderen Vorsatzformen der Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) und des bedingten Vorsatzes (dolus eventualis) nur dann vor, wenn der Handlungswille des Täters final gerade auf den vom Gesetz bezeichneten Handlungserfolg gerichtet war (Sternberg-Lieben/Schuster in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 15 Rdnr. 66; Fischer aaO, § 15 Rn. 7 ff.). Demgemäß muss es dem Täter also gerade auf den Eintritt des Erfolges ankommen (SSW-Momsen, StGB, 5. Aufl., § 15 Rdnr. 41). Eine solche Zielsetzung lässt sich aus den vorgetragenen Umständen nicht ableiten. Ein Motiv, weshalb Politiker Kinder oder Jugendliche gezielt schädigen wollten, ist nicht ersichtlich.

b) Bereits aus den gleichen Gründen kommt auch eine Strafbarkeit wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatbestandlich das Vorliegen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung voraussetzen (MK-Werle/Jeßberger, StGB, 4. Aufl., § 7 Rdnr. 13 ff.). Dieser Angriff muss zwar nicht militärisch sein (MK-Werle/Jeßberger, aaO Rn. 23), sich aber von Normzweck und Entstehungsgeschichte in einen Gesamtkontext einbinden, der in einem kriegerischen oder kriegsähnlichen Konflikt besteht. Dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Vogler

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.